

Unauffällige Nachsorge: Gesetzliche Situation in den Bundesländern

© tumorscout GmbH, Stand März 2024 (**Aktualisierte Stellen sind rot markiert.**)

Angaben nach bestem Wissen aber ohne Gewähr!

Vorab ein wichtiger Hinweis: Es gibt drei Fälle der ‚unauffälligen‘ Nachsorge:

1. Im ersten Fall befindet sich die Patientin (erneut bzw. weiterhin) in Vollremission.
2. Im zweiten Fall hat sich der Zustand (klinisch) nicht verändert, es sind Tumorreste vorhanden, aber die Situation ist stabil – und deshalb ebenfalls im Vergleich zur letzten Nachsorge *unauffällig*.
3. Der dritte Fall ist dadurch gekennzeichnet, dass der Zustand der Krebserkrankung sich zwar signifikant verändert hat, diese Veränderung aber in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Therapie steht. Ein solcher Zusammenhang besteht, wenn
 - *nach einer Verschlechterung* des Zustands unmittelbar eine Therapie(änderung) erfolgt – also vor einer weiteren Nachsorge zu einem späteren Zeitpunkt, oder wenn
 - *vor einer Verbesserung* des Zustands unmittelbar eine Therapie(änderung) erfolgt ist.Die ‚Stabilität‘ des Zustands in der Beschreibung „stable disease“ drückt sich in diesem Fall nicht medizinisch-klinisch aus, sondern pragmatisch: Wenn und solange keine Therapieänderung erfolgt, ist der Zustand zumindest aus Arztsicht stabil.

Wenn die unauffällige Nachsorge meldepflichtig ist – das ist, mit den unten erläuterten Einschränkungen, in den folgenden 8 Bundesländern der Fall: BW, HE, NI, NW, RP, ST, TH –, dann ist in Fall 1 *immer* „V – Vollremission“ als Gesamtbeurteilung Tumorstatus anzugeben. Die Gesamtbeurteilung „K – Keine Änderung (no change, NC) = stable disease“ ist in den Fällen 2 und 3 anzugeben.

Baden-Württemberg¹

Der einschlägige Ausschnitt aus der *Verordnung des Sozialministeriums zur Regelung der Krebsregistrierung in Baden-Württemberg (Krebsregisterverordnung - KrebsRVO)* in der Fassung vom 14. Juni 2022, Paragraph 3, Absatz 1, Punkt 3 a) ([Link](#)):

§ 3 Zeitpunkt der Meldung in der Behandlungsabfolge

(1) Der Zeitpunkt der Meldungen in der Behandlungsabfolge wird wie folgt festgelegt:

1. Eine Diagnosemeldung erfolgt, wenn die Diagnose hinreichend klinisch oder histologisch gesichert ist.
2. Eine Therapiemeldung erfolgt, bei Beginn und Abschluss einer therapeutischen Maßnahme (insbesondere einer Strahlentherapie oder systemischen Therapie), beziehungsweise zum Therapiezeitpunkt (insbesondere einer Operation).
3. Eine Verlaufsmeldung erfolgt,
 - a) nach jeder Nachsorgeuntersuchung einmal für jedes Quartal, auch bei Fortbestehen einer Vollremission,
 - b) bei Änderung des Tumorgeschehens und
 - c) bei Feststellung des Todes.

Meldepflicht besteht in Baden-Württemberg grundsätzlich nur bei Patienten, deren Krebserkrankung *nach dem 1. Januar 2009* diagnostiziert wurde. Auch dann, wenn solche Patienten späte Rezidivereignisse haben, sollen diese nicht gemeldet werden.

Für diese Patienten resultiert nach aktuellem Stand folgende Meldepflicht:

- für jede unauffällige Nachsorge seit 2009*
- maximal einmal pro Quartal
- unabhängig davon, seit wann bzw. wie lange der Zustand des Patienten bereits unverändert oder unauffällig ist
- unabhängig von der betroffenen Entität

* Die Meldefrist in Baden-Württemberg ist gesetzlich so geregelt, dass ein meldepflichtiges Ereignis **spätestens im Folgequartal** an das Krebsregister übermittelt werden muss. Allerdings lässt das Krebsregister unseres Wissens weiterhin die Übertragung von Meldungen aus der darüber hinaus gehenden Vergangenheit zu und vergütet diese auch (diese Aussage erfolgt natürlich ohne Gewähr!). Es ist für alle meldepflichtigen Personen empfehlenswert und sinnvoll, sich zeitnah auf die regelmäßige Meldung einzurichten, denn daraus resultiert a) Rechtssicherheit und b) die Chance auf eine attraktive Vergütung.

¹ Wenn die Unauffällige Nachsorge *nie* gemeldet werden soll, ist die Überschrift in Rot gehalten, sonst in Grün

Bayern

In Bayern soll nach Gesetz grundsätzlich *keine* unauffällige Nachsorge gemeldet werden. Hier der passende Ausschnitt aus dem *Bayerischen Krebsregistergesetz (BayKRegG)* vom 7. März 2017, Artikel 4, Absatz 1, Punkt 4 ([Link](#)):

Art. 4 Meldepflicht, Belehrungspflicht

(1) ¹Gemeldet werden muss:

1. die erstmalige gesicherte Diagnose einer Krebserkrankung,
2. der zu einer Krebserkrankung ergangene histologische, labortechnische oder zytologische Befund,
3. die Art sowie der Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses einer therapeutischen Maßnahme,
4. die Diagnose von Rezidiven, Metastasen und Zweittumoren und anderen Änderungen im Krankheitsverlauf,
5. der Tod einer Person, die eine Krebserkrankung hatte.

Bayern hat sechs Regionalzentren (Augsburg, Bayreuth, Erlangen, München, Regensburg und Würzburg). Diese unterscheiden sich an bestimmten Stellen, aber hinsichtlich der unauffälligen Nachsorge gibt es keine Unterschiede. Es ist stellenweise sogar ausdrücklich erwünscht, *keine* solche Meldungen zu übermitteln, weil das das Krebsregister so organisiert ist, dass das Aussortieren unerwünschter Meldungen Aufwand erzeugt.

Auch wenn es keine Meldung von Unauffälligen Nachsorgen geben soll, sicherheitshalber ein Hinweis zur Meldefrist: Sie ist in Bayern gesetzlich so geregelt, dass ein meldepflichtiges Ereignis **spätestens zwei Monate nach Auftreten** an das Krebsregister übermittelt werden muss. Allerdings lässt das Krebsregister unseres Wissens weiterhin die Übertragung von Meldungen aus der darüber hinaus gehenden Vergangenheit zu und vergütet diese auch (diese Aussage erfolgt natürlich ohne Gewähr!). Es ist für alle meldepflichtigen Personen empfehlenswert und sinnvoll, sich zeitnah auf die regelmäßige Meldung einzurichten, denn daraus resultiert a) Rechtssicherheit und b) die Chance auf eine attraktive Vergütung.

Berlin / Brandenburg

In Berlin und Brandenburg waren unauffällige Nachsorgen bis Ende 2022 grundsätzlich *nicht* meldepflichtig oder erstattungsfähig. Mit dem aktualisierten Staatsvertrag der zwei Bundesländer (veröffentlicht am 16. Dezember 2022 - [Link](#)) hat sich das seit Anfang 2023 geändert. Hier der passende Ausschnitt aus Artikel 9 (1):

Artikel 9

Pflicht zur Abgabe einer Meldung

(1) Bei Eintritt folgender Meldeanlässe hat die meldepflichtige Person eine Meldung an das Krebsregister zu veranlassen:

1. die Diagnose einer Tumorerkrankung nach hinreichender klinischer Sicherung,
2. die histologische, zytologische, labortechnische oder autoptische Sicherung der Diagnose,
3. die Durchführung einer Operation,
4. der Beginn einer therapeutischen Maßnahme (insbesondere Strahlentherapie, systemische Therapie),
5. der Abschluss einer therapeutischen Maßnahme (insbesondere Strahlentherapie, systemische Therapie),
6. jede Änderung im Verlauf einer Tumorerkrankung, wie beispielsweise das Auftreten von Rezidiven, Metastasen, das Voranschreiten der Tumorerkrankung, teilweise oder vollständige Tumorermission und Nebenwirkungen,
7. die kalenderjährliche Kontrolluntersuchung in den ersten fünf Jahren nach Diagnosestellung, nach Abschluss der Primärbehandlung oder nach Abschluss der Rezidiv-Therapie, wenn die Durchführung der Kontrolluntersuchung nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft geboten war und
8. der Tod der betroffenen Person.

Neu und relevant ist vor allem Punkt 7. Nach aktuellem Stand gilt somit:

- Unauffällige Nachsorgen (erneute Vollremission oder „stable disease“), die ab dem 1. Januar 2023 durchgeführt werden, sind meldepflichtig, und zwar:
- einmal jährlich,
- wenn die Nachsorge in den ersten fünf Jahren nach Erstdiagnose oder nach Abschluss der (Erstlinien- oder Rezidiv-)Therapie stattgefunden hat,
- und wenn die Nachsorge nach den Leitlinien der Fachgesellschaft geboten ist.

Es gibt *keine* rückwirkende Meldepflicht oder Vergütung von Nachsorgen vor dem 1. Januar 2023.

Zusätzlicher Hinweis zur Meldefrist: Sie ist in Berlin und Brandenburg gesetzlich so geregelt, dass ein meldepflichtiges Ereignis **spätestens acht Wochen** nach Auftreten an das Krebsregister übermittelt werden muss. Allerdings lässt das Krebsregister unseres Wissens weiterhin die Übertragung von Meldungen aus der darüber hinaus gehenden Vergangenheit zu und vergütet diese auch (diese Aussage erfolgt natürlich ohne Gewähr!). Das gilt allerdings nur auf Basis der Rechtslage bis 31.12.2022, also *nicht* für die Unauffällige Nachsorge (s. o.). Es ist für alle meldepflichtigen Personen empfehlenswert und sinnvoll, sich zeitnah auf die regelmäßige Meldung einzurichten, denn daraus resultiert a) Rechtssicherheit und b) die Chance auf eine attraktive Vergütung.

Bremen

In Bremen sollen *keine* unauffälligen Nachsorgen gemeldet werden. Hier der passende Ausschnitt aus dem *Gesetz über das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen (Krebsregistergesetz - BremKRG)* in der letzten Fassung vom 20. Oktober 2020, Paragraph 7, Absatz 1, Punkt 4 ([Link](#)):

§ 7 Meldeanlässe

(1) Meldeanlässe sind:

1. Feststellung einer Krebserkrankung,
2. Sicherung der Diagnose durch histologische und zytologische Untersuchungen sowie Autopsien, soweit diese vorgenommen wurden,
3. Beginn der Behandlung einer Krebserkrankung (Operation, Strahlentherapie oder Systemische Therapie),
4. Therapierelevante Änderung des Erkrankungsstatus sowie das Wiederauftreten der behandelten Krebserkrankung (Rezidiv),
5. Beendigung der Behandlung einer Krebserkrankung einschließlich Abbruch (Operation, Strahlentherapie oder Systemische Therapie),
6. Tod, der ursächlich oder mitursächlich durch eine Krebserkrankung eingetreten ist.

Auch wenn es keine Meldung von Unauffälligen Nachsorgen geben soll, sicherheitshalber ein Hinweis zur Meldefrist: Sie ist in Bremen gesetzlich so geregelt, dass ein meldepflichtiges Ereignis **spätestens sechs Wochen** nach Auftreten an das Krebsregister übermittelt werden muss. Allerdings lässt das Krebsregister unseres Wissens weiterhin die Übertragung von Meldungen aus der darüber hinaus gehenden Vergangenheit zu und vergütet diese auch (diese Aussage erfolgt natürlich ohne Gewähr!). Es ist für alle meldepflichtigen Personen empfehlenswert und sinnvoll, sich zeitnah auf die regelmäßige Meldung einzurichten, denn daraus resultiert a) Rechtssicherheit und b) die Chance auf eine attraktive Vergütung.

Hamburg

In Hamburg sollen *keine* unauffälligen Nachsorgen gemeldet werden. Hier der passende Ausschnitt des *Hamburgischen Krebsregistergesetz (HmbKrebsRG)* in der Fassung vom 17. April 2018, Paragraf 2, Absatz 1, Punkt 5 ([Link](#)):

1. die Stellung der Diagnose nach hinreichender klinischer Sicherung,
2. die histologische, zytologische oder labortechnische Sicherung der Diagnose,
3. der Beginn einer therapeutischen Maßnahme,
4. der Abschluss einer therapeutischen Maßnahme,
5. die Feststellung einer therapielevanten Änderung des Erkrankungsstatus,
6. der Sterbefall.

Auch wenn es keine Meldung von Unauffälligen Nachsorgen geben soll, sicherheitshalber ein Hinweis zur Meldefrist: Sie ist in Hamburg gesetzlich so geregelt, dass ein meldepflichtiges Ereignis **spätestens acht Wochen** nach Auftreten an das Krebsregister übermittelt werden muss. Allerdings lässt das Krebsregister unseres Wissens weiterhin die Übertragung von Meldungen aus der darüber hinaus gehenden Vergangenheit zu und vergütet diese auch (diese Aussage erfolgt natürlich ohne Gewähr!). Es ist für alle meldepflichtigen Personen empfehlenswert und sinnvoll, sich zeitnah auf die regelmäßige Meldung einzurichten, denn daraus resultiert a) Rechtssicherheit und b) die Chance auf eine attraktive Vergütung.

Hessen

In Hessen ist die Meldung der unauffälligen Nachsorgen erwünscht. So steht es im *Hessischen Krebsregistergesetz*, Paragraf 4, Absatz 7, Punkt 5 ([Link](#)):

(7) Meldeanlässe sind:

1. die Diagnose einer Tumorerkrankung,
2. die histologische, zytologische und autoptische Sicherung der Diagnose,
3. der Beginn sowie der Abschluss einer therapeutischen Maßnahme,
4. Änderungen im Krankheitsverlauf, insbesondere durch das Auftreten von Rezidiven, Metastasen und Zweitumoren,
5. das Ergebnis der Nachsorge,
6. der Tod der Patientin oder des Patienten.

Zur genauen Umsetzung dieser Aussage gibt es die folgende Regelung, die auf der Website des Hessischen Krebsregisters unter ‚FAQ‘ zu finden ist ([Link](#)):

Es resultiert nach aktuellem Stand also folgende Meldepflicht:

Wie oft werden Verläufe vergütet?



Wenn Sie Patientinnen und Patienten nach einer Krebsbehandlung begleiten und Änderungen (z. B. Rezidive, Metastasen und Zweitumoren) feststellen, ist eine Meldung an das Krebsregister vorzunehmen. Dies ist unabhängig davon, wann die letzte Meldung zuvor erfolgte. Bei unverändertem Krankheitsgeschehen (z. B. Tumorfreiheit) wird in den ersten fünf Jahren nach der Erstdiagnose eine Meldung pro Halbjahr vergütet. Anschließend ist - für weitere fünf Jahre - eine Verlaufsmeldung pro Jahr vergütungsfähig.

- für unauffällige Nachsorgen seit Oktober 2015*, die in den ersten 10 Jahren nach Erstdiagnose durchgeführt wurden, und zwar
- in den Jahren 1-5 nach ED maximal einmal pro Halbjahr
- in den Jahren 6-10 nach ED maximal einmal jährlich
- und zwar unabhängig von der betroffenen Entität

* Bezüglich der Meldefrist legt das Hessische Krebsregistergesetz nahe, dass ein meldepflichtiges Ereignis **im selben Quartal** an das Krebsregister übermittelt werden muss. Allerdings lässt das Krebsregister unseres Wissens weiterhin die Übertragung von Meldungen aus der darüber hinaus gehenden Vergangenheit zu und vergütet diese auch (diese Aussage erfolgt natürlich ohne Gewähr!). Es ist für alle meldepflichtigen Personen empfehlenswert und sinnvoll, sich zeitnah auf die regelmäßige Meldung einzurichten, denn daraus resultiert a) Rechtssicherheit und b) die Chance auf eine attraktive Vergütung.

Zur Vermeidung von Missverständnissen noch ein Beispiel: Erstdiagnose im März 2011, anschließend unauffälliger Verlauf. Hier gilt: Bis 2016 (Jahre 1-5) besteht einmal pro Halbjahr Meldepflicht, allerdings erst nach Beginn der allgemeinen Meldepflicht am 1. Oktober 2015. Es resultieren bei regelmäßiger Nachsorge folgende 8 Meldepflichten – falls es Nachsorgeuntersuchungen in den genannten Zeiträumen gab:

- erste Meldung Q4/15
- zwei Meldungen 2016 (eine in jedem Kalenderhalbjahr)
- eine Meldung in jedem der fünf Jahre 2017-2021
- ab 2022 *keine* Meldung mehr, denn von da an liegt die ED länger als 10 Jahre zurück

Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern konkretisiert die *Verordnung zur Konkretisierung der Meldepflichten zur Krebsregistrierung (KrebsRegMeldVO M-V)* in der ab 01.01.2022 gültigen Fassung in § 1 die Aussagen des Krebsregistergesetzes, Paragraph 1, Absätze 4 und 5 ([Link](#)):

(4) In Bezug auf den Meldeanlass „Feststellung einer therapierelevanten Änderung des Erkrankungsstatus“ lösen Rezidivereignisse, wie lokoregionäres Rezidiv, Fernmetastase oder Progression, jeweils die Meldeverpflichtung aus. Mehrere gleichzeitig diagnostizierte Ereignisse gehören dabei zu einer einheitlichen Meldeverpflichtung. Zeitlich getrennt diagnostizierte Ereignisse lösen jeweils erneut die Meldeverpflichtung aus, wenn dadurch ein weitergehender wesentlicher medizinischer Sachgehalt erfasst wird. Dies ist für das Rezidivereignis „Progression“ maximal einmal im Quartal der Fall. Therapien in Folge von Rezidivereignissen lösen erneut die Meldeverpflichtung nach Absatz 3 aus.

(5) In Bezug auf den Meldeanlass „Ergebnis der Nachsorge“ sind jährliche Daten von klinischer Relevanz. Deshalb liegt für diejenige nachsorgende Einrichtung, die den Patienten oder die Patientin hauptsächlich betreut, bis zu einmal jährlich eine Meldeverpflichtung für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vor. Erfolgen dennoch innerhalb eines Jahres mehrere Meldungen zum Meldeanlass „Ergebnis der Nachsorge“ aus unterschiedlichen Einrichtungen, wird im Zweifel nur die jeweils erste Meldung vergütet. Existieren klinische Leitlinien zu dem Zeitraum, in dem die Nachsorgeuntersuchungen erfolgen sollen, ist die Meldeverpflichtung hierauf beschränkt. Existieren klinische Leitlinien zur Nachsorge, besteht die Meldeverpflichtung gemäß dieser klinischen Leitlinien. Therapie-relevante Befunde, die in der Nachsorgeuntersuchung erhoben werden, sind nur im Rahmen des Meldeanlasses „Ergebnis der Nachsorge“ zu melden. Eine zusätzliche Meldung gemäß § 1 Absatz 4 ist nicht zulässig.

Es resultiert nach aktuellem Stand also folgende Meldepflicht:

- für unauffällige Nachsorgen seit 1. Januar 2017*,
- einmal jährlich,
- in den ersten 10 Jahren nach der Erstdiagnose**.

* Die Meldefrist in Mecklenburg-Vorpommern ist gesetzlich so geregelt, dass ein meldepflichtiges Ereignis spätestens **6 Wochen nach Ende des Quartals** an das Krebsregister übermittelt werden muss, in dem das Ereignis lag. Allerdings lässt das Krebsregister unseres Wissens weiterhin die Übertragung von Meldungen aus der darüber hinaus gehenden Vergangenheit zu und vergütet diese auch (diese Aussage erfolgt natürlich ohne Gewähr!). Es ist für alle meldepflichtigen Personen empfehlenswert und sinnvoll, sich zeitnah auf die regelmäßige Meldung einzurichten, denn daraus resultiert a) Rechtssicherheit und b) die Chance auf eine attraktive Vergütung.

** Wenn die Leitlinien für die jeweilige Entität eine kürzere Nachsorgezeit vorsehen, dann soll nur für diese Zeit eine unauffällige Nachsorgemeldung erfolgen. Ohne Gewähr hier die Nachsorge-Zeiträume für ein paar häufig betroffene Entitäten:

○ Harnblase	unbegrenzt
○ Hoden	10 Jahre
○ Kolon/Rektum	5 Jahre
○ Lunge	unbegrenzt
○ Mamma	10 Jahre
○ Melanom	10 Jahre
○ Niere	9 Jahre
○ Prostata	unbegrenzt
○ Zervix	5 Jahre

Das Krebsregister Niedersachsen verlinkt auf seiner Website inzwischen auf das „[Leitlinienprogramm Onkologie](#)“. Das ist allerdings weniger praktisch in der Handhabung, weil es jeweils einen Blick in die jeweilige Leitlinie erfordert, in der es je nach Entität diverse Risikoklassen der jeweiligen Erkrankung gibt, von denen wiederum die empfohlenen Nachsorgezeiträume und -frequenzen abhängen. Sicherheitshalber empfehlen wir die Nachfrage beim Krebsregister.

Niedersachsen

Im Land Niedersachsen hat sich die Situation in Bezug auf die Meldepflicht bei unauffälligen Nachsorgen zum 1. Januar 2021 geändert. Nachsorgen ohne therapierelevante Änderung des Zustands sind bis Ende 2020 *nicht* meldepflichtig. Die aktuelle Meldepflicht lässt sich im vorletzten Punkt der folgenden Auflistung entnehmen ([Link](#)):

Meldeanlässe

Meldepflichtige Meldeanlässe sind die Diagnose einer Tumorerkrankung, eine Untersuchung im Verlauf, aus der sich eine Therapieänderung ergibt, sowie der Beginn, das Ende und die Änderung einer Therapie (§ 6 GKKN) sowie Nachsorgeuntersuchungen gemäß der [onkologischen Leitlinie](#).

Im Einzelnen gibt es folgende Meldeanlässe:

- Diagnose einer Krebserkrankung
- Histopathologische, zytologische, molekularpathologische oder autoptische **Sicherung der Diagnose**
- Beginn und Abschluss einer **therapeutischen Maßnahme**
- Therapierelevante Änderung im **Erkrankungsverlauf**, insbesondere das **Wiederauftreten** der zu behandelnden Krebserkrankung (insbesondere Auftreten von Rezidiven oder Metastasen, Vorschreiten oder Rückbildung der Tumorerkrankung oder unerwünschte Wirkungen)
- Nachsorgeuntersuchungen ab 01.01.2021 gemäß **Leitlinienprogramm Onkologie, die Tumorfreiheit ergeben oder keine Abänderung der Therapie** nach sich ziehen
- **Tod** der Patientin/des Patienten mitverursacht durch eine Tumorerkrankung.

Das Leitlinienprogramm Onkologie, auf das sich hier bezogen wird, bietet keine einfache Antwort, weil es lediglich die Leitlinien aufführt ([Link](#)). Allerdings gibt es [diese Seite](#), auf der sich bspw. die folgenden Zeiträume befinden:

- | | |
|----------------|------------|
| - Harnblase | unbegrenzt |
| - Hoden | 10 Jahre |
| - Kolon/Rektum | 5 Jahre |
| - Lunge | 10 Jahre |
| - Mamma | 10 Jahre |
| - Melanom | 10 Jahre |
| - Niere (C64) | 9 Jahre |
| - Ovar | unbegrenzt |
| - Prostata | unbegrenzt |
| - Zervix | 5 Jahre |

Bitte beachten: Die erwähnten Links zu den Nachsorgezeiträumen sagen nichts über die *Häufigkeit*, mit der pro Jahr eine Nachsorge leitliniengerecht und damit meldepflichtig/vergütungsberechtigt ist. Dazu gibt es keine uns bekannte Übersichtstabelle. Zusätzlich komplex ist der Bezug auf die Leitlinien, weil die Vorgaben zu den Nachsorgen in der Regel von der Natur des jeweiligen Karzinoms abhängen (Metastasierungsrisiko, Grading etc.)

Es resultiert nach aktuellem Stand also folgende Meldepflicht:

- für unauffällige Nachsorgen seit 1. Januar 2021*,
- mindestens einmal jährlich, ggf. häufiger (je nach Leitlinien-Empfehlung),
- so lange (in Jahren), wie die jeweilige Leitlinie eine Nachsorge vorsieht.

Wenn es keine (eigenen) Leitlinien gibt, bspw. für das Karzinom des Nierenbeckens, ist nach aktueller Interpretation des KK-N *keine* unauffällige Nachsorge meldepflichtig oder erstattungsfähig!

* Die Meldefrist in Niedersachsen ist gesetzlich so geregelt, dass ein meldepflichtiges Ereignis spätestens **2 Wochen nach dem Ereignis** an das Krebsregister übermittelt werden muss. Allerdings lässt das Krebsregister unseres Wissens weiterhin die Übertragung von Meldungen aus der darüber hinaus gehenden Vergangenheit zu und vergütet diese auch (diese Aussage erfolgt natürlich ohne Gewähr!). Es ist für alle meldepflichtigen Personen empfehlenswert und sinnvoll, sich zeitnah auf die regelmäßige Meldung einzurichten, denn daraus resultiert a) Rechtssicherheit und b) die Chance auf eine attraktive Vergütung.

Nordrhein-Westfalen

Im Land NRW wird der Begriff der unauffälligen Nachsorge sogar im Gesetz erwähnt. Hier der Ausschnitt aus dem *Gesetz über die klinische und epidemiologische Krebsregistrierung im Land Nordrhein – Westfalen (Landeskrebsregistergesetz - LKRG NRW)* in der Fassung vom 31. Januar 2020, Paragraph 14, Absatz 1, Punkt 4 ([Link](#)):

§ 14

Meldepflichtige Ereignisse

(1) Zu melden sind

1. eine neue gesicherte Tumordiagnose,
2. der Beginn, die Unterbrechung und die Beendigung einer Tumorthherapie- oder palliativen Therapie, die Beendigung einer palliativen Therapie jedoch nur dann, wenn sie nicht zeitgleich mit dem Tode erfolgt,
3. eine Veränderung des Erkrankungsstatus, insbesondere das Auftreten von Metastasen oder Rezidiven,
4. eine unauffällige Nachsorgeuntersuchung, wenn die Durchführung der Untersuchung nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft geboten war und
5. der Tod der betroffenen Person, einschließlich der Todesursachen, auch wenn die Krebserkrankung nicht die Todesursache ist.

Diese gesetzlichen Vorgaben zu unauffälligen Nachsorgen werden vom Krebsregister in NRW (LKR – Landeskrebsregister) mit folgenden Vergütungsregeln umgesetzt:

- Berücksichtigt werden unauffällige Nachsorgen seit 1. April 2016*.
- In den ersten fünf Jahren nach Erstdiagnose kann eine unauffällige Nachsorge 4-mal jährlich = einmal pro Quartal gemeldet und vom LKR vergütet werden. (Das gilt für alle Krebserkrankungen, unabhängig von der Entität.)
- In den Jahren 6 bis 10 nach Erstdiagnose kann die unauffällige Nachsorge einmal jährlich gemeldet und vom LKR vergütet werden.

* Die Meldefrist in NRW ist gesetzlich so geregelt, dass ein meldepflichtiges Ereignis, hier also die Nachsorgeuntersuchung, spätestens **6 Wochen nach dem Bekanntwerden des Ereignisses** an das LKR übermittelt werden muss. Darüber hinaus gilt für Niedergelassene und MVZ als so genannte Schnittstellenmelder, also auch die Anwender von tumorscout: Es sind alle meldepflichtigen Ereignisse ab dem 01.04.2016 zu übermitteln. Das LKR NRW übermittelt alle abrechnungsfähigen Meldungen an die jeweiligen Kostenträger (Krankenkassen). Ob und inwieweit Kostenträger die Auszahlung der Meldevergütung irgendwann verweigern, u.a. mit dem Beanstandungsgrund ‚Verjährung‘, ist vom LKR NRW nicht zu beeinflussen und liegt nicht in seinem Ermessen.

Unverbindliche Aussage von tumorscout (ohne Gewähr) dazu: Zurzeit werden unseres Wissens alle rückwirkenden Meldungen (noch) vergütet. Dennoch ist es für alle meldepflichtigen Personen empfehlenswert und sinnvoll, sich zeitnah auf die regelmäßige Meldung einzurichten, denn daraus resultiert a) Rechtssicherheit und b) die Chance auf eine attraktive Vergütung.

Rheinland-Pfalz

Die Formulierung im Landeskrebsregistergesetz (LKRGG) von Rheinland-Pfalz lässt Interpretationsspielraum zu, Paragraph 5, Absatz 3, Punkt 4 ([Link](#)):

(3) Meldeanlässe sind:

1. Diagnose einer Krebserkrankung nach hinreichender klinischer Sicherung,
2. histologische, zytologische, labortechnische oder autoptische Sicherung der Diagnose,
3. Beginn und Abschluss einer therapeutischen Maßnahme,
4. Kontrolluntersuchung mindestens einmal im Kalenderjahr in den fünf Jahren nach Diagnosestellung sowie jeweils Veränderungen im Krankheitsverlauf und
5. Tod der Patientin oder des Patienten.

Es resultiert nach aktuellem Stand also folgende Meldepflicht:

- für unauffällige Nachsorgen seit 1. Januar 2016*,
- einmal jährlich,
- in den ersten 5 progressionsfreien Jahren nach Erstdiagnose.

* Die Meldefrist in Rheinland-Pfalz ist gesetzlich so geregelt, dass ein meldepflichtiges Ereignis spätestens **4 Wochen nach dem Ereignis** an das Krebsregister übermittelt werden muss. Allerdings lässt das Krebsregister unseres Wissens weiterhin die Übertragung von Meldungen aus der darüber hinaus gehenden Vergangenheit zu und vergütet diese auch (diese Aussage erfolgt natürlich ohne Gewähr!). Es ist für alle meldepflichtigen Personen empfehlenswert und sinnvoll, sich zeitnah auf die regelmäßige Meldung einzurichten, denn daraus resultiert a) Rechtssicherheit und b) die Chance auf eine attraktive Vergütung.

Saarland

Im Saarland soll *keine* unauffällige Nachsorge gemeldet werden. Hier der passende Ausschnitt aus dem *Saarländischen Krebsregistergesetz (SKRG)* in der Fassung vom 14. April 2021, Paragraf 5, Absatz 1a, Punkt 4 ([Link](#)):

(1a) Meldeanlässe sind:

1. die Diagnosestellung einer Tumorerkrankung nach hinreichender Sicherung,
2. histologische, zytologische, laboranalytische und autoptische Sicherung der Diagnose,
3. Beginn und Abschluss einer spezifischen therapeutischen Maßnahme oder deren Abbruch oder Ablehnung,
4. die in § 4 Absatz 4 Nummer 1 genannten Änderungen im Krankheitsverlauf,
5. tumorbedingter Tod der Patientin oder des Patienten.

Hier wird Bezug genommen den folgenden Abschnitt aus § 4:

(4) Daten zur Verlaufskontrolle („Follow-up“) der Patientin oder des Patienten und deren/dessen Krebserkrankungen sind:

1. Angaben zur Beurteilung des Tumorstatus und zu Veränderungen im weiteren Krankheitsverlauf, wie beispielsweise das Auftreten von Rezidiven, Metastasen, das Voranschreiten der Krebserkrankung oder das Auftreten von Mehrfachtumoren,

Nach ‚beispielsweise‘ werden nur Progressionsereignisse genannt, aber eine Änderung im Krankheitsverlauf ergibt sich, typischerweise in Folge von Therapien, auch im positiven Sinne in Form von Teil- oder Vollremissionen. **Tatsächlich erstattet das Krebsregister Saarland keine Meldungen positiver Zustandsveränderungen!**

Auch wenn es keine Meldung von Unauffälligen Nachsorgen geben soll, sicherheitshalber ein Hinweis zur Meldefrist: Sie ist im Saarland gesetzlich so geregelt, dass ein meldepflichtiges Ereignis **spätestens vier Wochen nach Auftreten** an das Krebsregister übermittelt werden muss. Allerdings lässt das Krebsregister unseres Wissens weiterhin die Übertragung von Meldungen aus der darüber hinaus gehenden Vergangenheit zu und vergütet diese auch (diese Aussage erfolgt natürlich ohne Gewähr!). Es ist für alle meldepflichtigen Personen empfehlenswert und sinnvoll, sich zeitnah auf die regelmäßige Meldung einzurichten, denn daraus resultiert a) Rechtssicherheit und b) die Chance auf eine attraktive Vergütung.

Sachsen

In Sachsen soll *keine* unauffällige Nachsorge gemeldet werden. Hier der passende Ausschnitt aus dem *Gesetz zur klinischen und epidemiologischen Krebsregistrierung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Krebsregistergesetz – SächsKRegG)* vom 17. Mai 2018, Paragraf 2, Absatz 2, Punkt 6 ([Link](#)):

(2) Meldeanlässe sind:

1. Stellung der Diagnose eines Tumors nach hinreichender klinischer Sicherung,
2. histologische, zytologische oder labortechnische Sicherung der Diagnose,
3. Beginn und Abschluss einer systemischen Therapie,
4. Abschluss einer operativen Therapie oder einer Strahlentherapie,
5. therapierelevante Änderungen des Krankheitsverlaufes, insbesondere durch das Erreichen der Tumorfreiheit oder das Auftreten von Rezidiven und Metastasen,
6. Nachsorgestatus bei Änderung des Erkrankungsstatus und
7. Tod des Patienten.

Auch wenn es keine Meldung von Unauffälligen Nachsorgen geben soll, sicherheitshalber ein Hinweis zur Meldefrist: Sie ist in Sachsen gesetzlich so geregelt, dass ein meldepflichtiges Ereignis **spätestens vier Wochen nach Auftreten** an das Krebsregister übermittelt werden muss. Allerdings lässt das Krebsregister unseres Wissens weiterhin die Übertragung von Meldungen aus der darüber hinaus gehenden Vergangenheit zu und vergütet diese auch (diese Aussage erfolgt natürlich ohne Gewähr!). Es ist für alle meldepflichtigen Personen empfehlenswert und sinnvoll, sich zeitnah auf die regelmäßige Meldung einzurichten, denn daraus resultiert a) Rechtssicherheit und b) die Chance auf eine attraktive Vergütung.

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt gibt es zunächst das *Gesetz über die Krebsregistrierung im Land Sachsen-Anhalt (Krebsregistergesetz Sachsen-Anhalt – KRG LSA)* vom 28. September 2017. In Paragraph 8 heißt es dort in Punkt 5 ([Link](#)):

§ 8 Meldeanlässe

Meldeanlässe sind die Sachverhalte in Bezug auf die Diagnose, die Behandlung und den Verlauf der in § 7 Abs. 2 Satz 1 genannten Krankheiten, die eine Meldeverpflichtung auslösen. Diese sind:

1. die Stellung der Diagnose nach hinreichender klinischer Sicherung,
2. die histologische, zytologische oder labortechnische Sicherung der Diagnose,
3. der Beginn und der Abschluss einer therapeutischen Maßnahme,
4. jede Änderung im Verlauf einer Tumorerkrankung, wie beispielsweise das Auftreten von Rezidiven, Metastasen, das Voranschreiten der Tumorerkrankung, teilweise oder vollständige Tumorremission und Nebenwirkungen,
5. das Ergebnis der Nachsorgeuntersuchungen einschließlich einer jährlichen Meldung für den Fall der Tumorfreiheit und
6. der Tod des Patienten.

Konkretisiert wird diese Aussage in der *Verordnung zur Umsetzung des Krebsregistergesetzes Sachsen-Anhalt (KrebsRegGUMsV ST)* in der Fassung gültig ab 30. August 2018. Hier Paragraph 1, Absatz 5 ([Link](#)):

(5) In Bezug auf den Meldeanlass „Ergebnis der Nachsorge“ sind jährliche Daten von klinischer Relevanz. Deshalb liegt für diejenige nachsorgende Einrichtung, die den Patienten hauptsächlich betreut, bis zu einmal jährlich eine Meldeverpflichtung vor. Erfolgen dennoch innerhalb eines Jahres mehrere Meldungen zum Meldeanlass „Ergebnis der Nachsorge“ aus unterschiedlichen Einrichtungen, wird nur die erste Meldung vergütet. Existieren klinische Leitlinien zu dem Zeitraum, in dem die Nachsorgeuntersuchungen erfolgen sollen, ist die Meldeverpflichtung hierauf, sonst auf zehn Jahre nach Therapieende beschränkt. Eine Meldung zum Nachsorgestatus ist auch bei fortbestehender Tumorfreiheit abzugeben. Therapierelevante Befunde, die in der Nachsorgeuntersuchung erhoben werden, sind im Rahmen des Meldeanlasses „Feststellung einer therapierelevanten Änderung des Erkrankungsstatus“ zu melden. Eine zusätzliche Meldung des Ergebnisses der Nachsorge nach § 8 Satz 2 Nr. 5 des Krebsregistergesetzes Sachsen-Anhalt ist dann nicht erforderlich.

Nach Rücksprache im August 2022 resultiert nach aktuellem Stand folgende Meldepflicht:

- für unauffällige Nachsorgen seit 1. Januar 2018*,
- einmal jährlich, und zwar
- unbeschränkt während der Erstlinientherapie,
- anschließend in den 10 folgenden progressionsfreien Jahren nach Erstdiagnose**.

* Die Meldefrist in Sachsen-Anhalt ist gesetzlich so geregelt, dass ein meldepflichtiges Ereignis spätestens **8 Wochen nach dem Ereignis** übermittelt werden muss. Allerdings lässt das Krebsregister unseres Wissens weiterhin die Übertragung von Meldungen aus der darüber hinaus gehenden Vergangenheit zu und vergütet diese auch (diese Aussage erfolgt natürlich ohne Gewähr!). Es ist für alle meldepflichtigen Personen empfehlenswert und sinnvoll, sich zeitnah auf die regelmäßige Meldung einzurichten, denn daraus resultiert a) Rechtssicherheit und b) die Chance auf eine attraktive Vergütung.

** Für diese 10-Jahres-Frist gibt es keine Garantie. Die Dauer der regulären Nachsorge ist in den Leitlinien je Entität geregelt. Als Orientierung kann aber die Auflistung auf den Seiten des Niedersächsischen Krebsregisters dienen ([Link](#)). Sicherheitshalber empfehlen wir eine Nachfrage beim Krebsregister.

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein soll *keine* unauffällige Nachsorge gemeldet werden. Hier der passende Ausschnitt aus dem *Gesetz*

über das Krebsregister des Landes Schleswig-Holstein (Krebsregistergesetz - KRG SH) in der Fassung vom vom 2. Mai 2018, Paragraf 4, Absatz 2, Punkt 5 ([Link](#)):

(2) Meldeanlässe sind:

1. Diagnose einer Tumorerkrankung,
2. histologische, zytologische und autoptische Sicherung der Diagnose,
3. Beginn einer therapeutischen Maßnahme,
4. Abschluss einer therapeutischen Maßnahme einschließlich Abbruch,
5. Änderungen im Krankheitsverlauf, insbesondere durch das Auftreten von Rezidiven, Metastasen und Zweittumoren,
6. Tod der Patientin oder des Patienten.

Auch wenn es keine Meldung von Unauffälligen Nachsorgen geben soll, sicherheitshalber ein Hinweis zur Meldefrist: Sie ist in Schleswig-Holstein gesetzlich so geregelt, dass ein meldepflichtiges Ereignis **spätestens am 10. Tag des Folgemonats nach Auftreten** an das Krebsregister übermittelt werden muss. Allerdings lässt das Krebsregister unseres Wissens weiterhin die Übertragung von Meldungen aus der darüber hinaus gehenden Vergangenheit zu und vergütet diese auch (diese Aussage erfolgt natürlich ohne Gewähr!). Es ist für alle meldepflichtigen Personen empfehlenswert und sinnvoll, sich zeitnah auf die regelmäßige Meldung einzurichten, denn daraus resultiert a) Rechtssicherheit und b) die Chance auf eine attraktive Vergütung.

Thüringen

Im *Thüringer Krebsregistergesetz (ThürKRG)* vom 14. Dezember 2023, heißt es in § 5, Absatz 6, Punkt 6 (zum Download auf [dieser Seite](#)):

(6) Meldeanlässe im Sinne dieses Gesetzes sind die Sachverhalte in Bezug auf die Diagnose, die Behandlung und den Verlauf der nach Absatz 3 zu erfassenden Krankheiten der in Absatz 1 genannten Personen, die eine Meldeverpflichtung auslösen. Diese sind:

1. die Stellung der Diagnose nach hinreichender klinischer Sicherung,
2. die histologische, zytologische oder labortechnische Sicherung der Diagnose,
3. der Beginn sowie der Abschluss einer therapeutischen Maßnahme,
4. die Feststellung einer Änderung des Erkrankungsstatus,
5. das Ergebnis der Nachsorge beziehungsweise Nachbetreuung,
6. der Tod.

Es resultiert nach aktuellem Stand also folgende Meldepflicht:

- für unauffällige Nachsorgen seit 1. Januar 2018*,
- einmal jährlich,
- typischerweise in den 10 ersten progressionsfreien Jahren nach Erstdiagnose**.

* Die Meldefrist in Thüringen ist gesetzlich so geregelt, dass ein meldepflichtiges Ereignis spätestens **4 Wochen nach dem Ereignis** übermittelt werden muss. Allerdings lässt das Krebsregister unseres Wissens weiterhin die Übertragung von Meldungen aus der darüber hinaus gehenden Vergangenheit zu und vergütet diese auch (diese Aussage erfolgt natürlich ohne Gewähr!). Es ist für alle meldepflichtigen Personen empfehlenswert und sinnvoll, sich zeitnah auf die regelmäßige Meldung einzurichten, denn daraus resultiert a) Rechtssicherheit und b) die Chance auf eine attraktive Vergütung.

** Wenn die Leitlinien pro Tumorentität eine Nachsorge vorsehen, ist die Vergütung der einmal jährlichen Meldung der unauffälligen Nachsorge auf den Zeitraum beschränkt, den diese Leitlinien vorsehen. Genauer erfährt die in Thüringen tätige Melderin direkt von der zuständigen Regionalen Registerstelle des Krebsregisters Thüringen ([Link](#)). Als unverbindliche Orientierung kann die Auflistung des Krebsregisters Niedersachsen dienen ([Link](#)). Beispiele:

- | | |
|----------------|------------|
| - Harnblase | unbegrenzt |
| - Hoden | 10 Jahre |
| - Kolon/Rektum | 5 Jahre |
| - Lunge | 10 Jahre |
| - Mamma | 10 Jahre |
| - Melanom | 10 Jahre |
| - Niere (C64) | 9 Jahre |
| - Ovar | unbegrenzt |
| - Prostata | unbegrenzt |
| - Zervix | 5 Jahre |

Abschließender Hinweis, wenn auch außerhalb des Themas „Unauffällige Nachsorge“: Mit Inkrafttreten des neuen Thüringer Krebsregistergesetzes sind nur noch elektronische Meldungen zulässig. In § 7 (2) heißt es wörtlich: *„Die Meldungen nach § 6 Abs. 1 oder 3 können nur auf elektronischem Weg erfolgen, mittels eines von der Krebsregister-Zentrale unentgeltlich zur Verfügung gestellten Programms oder anderer von der Krebsregister-Zentrale anerkannter Softwaremodule.“* Selbstverständlich ist TumorScout als Softwaremodul von der Krebsregister-Zentrale Thüringen anerkannt.